

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1962)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417659>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1962

Das Verwaltungsgericht gibt hiermit für das Jahr 1962 den in Art. 93 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht ab.

I. Personelles

Frau Fürsprecher B. Bloch-Beroggi hat infolge ihrer Verheiratung auf Jahresende ihren Rücktritt erklärt. An ihrer Stelle wählte das Verwaltungsgericht zum Gerichtsssekretär Herrn Fürsprecher Benz Buchmüller.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hielt im Berichtsjahr 33 Kammersitzungen und eine Plenarsitzung ab. Insgesamt gingen 538 neue Geschäfte (im Vorjahr 479) ein. Erledigt wurden 529 Streitfälle (im Vorjahr 468). Von diesen entfielen 61 Fälle auf Verwaltungs- und Steuerstreitigkeiten (im Vorjahr 50) und 468 auf Sozialversicherungssachen (im Vorjahr 378); hievon wurden vom Präsidenten als Einzelrichter 18 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 118 Sozialversicherungsstreitsachen abgesprochen. Als unerledigt mussten auf 1963 übertragen werden: 38 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle (im Vorjahr 23) und 75 Sozialversicherungsstreitsachen (im Vorjahr 81).

Von den in die einzige Zuständigkeit des Gerichts fallenden Streitsachen wurden 6 Prozesse erledigt; deren 11 wurden auf 1963 übertragen. In 2 Fällen wurde die Klage zugesprochen, in 3 Fällen wurde sie abgewiesen und 1 Fall wurde durch Vergleich erledigt.

Die im Berichtsjahr eingelangten oder vom Vorjahr übernommenen 29 Beschwerden gegen Einkommens-, Vermögens- oder Vermögensgewinnveranlagungen betrafen:

3 Beschwerden die Steuerperiode 1957/58

26 Beschwerden die Steuerperiode 1959/60

Von diesen 29 Steuerstreitigkeiten wurden 28 vom Verwaltungsgericht oder vom Präsidenten als Einzelrichter erledigt und eine wurde auf 1963 übertragen.

Als einzige Instanz in Erbschafts- und Schenkungssteuerstreitsachen haben das Gericht und der Präsident als Einzelrichter von 8 hängigen Fällen 4 erledigt. Eine Beschwerde wurde zugesprochen und die übrigen durch Vergleich, Rückzug oder Abstand erledigt; 4 Fälle wurden auf 1963 übertragen.

Die 33 Beschwerdefälle gegen Verwaltungsentscheide (wovon 11 vom Vorjahr übernommen) betrafen wiederum zur Hauptsache Schleifungsverfügungen von Gemeinden und Lastenausgleichsbegehren. Dazu kamen die ersten Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates oder Direktionen (Pflegekind-, Berufsausübungs- und Baubewilligungen).

Die 10 Weiterziehungen gegen Entscheide des Regierungsstatthalters umfassten u. a. 3 Verwandtenunterstützungssachen, eine Zwangseinweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt sowie einige gleichgelagerte Fälle betr. obligatorische Krankenversicherung (Vorbehalte bei nachträglicher Unterstellung unter das Obligatorium). Die meisten Entscheide werden wie üblich in der Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatsrecht veröffentlicht werden.

Gegen 5 Urteile des Verwaltungsgerichts wurde beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben; auf 2 Beschwerden ist das Bundesgericht nicht eingetreten (BGE vom 5. September 1962 i. S. G. St. und vom 19. Dezember 1962 i. S. E. G.), während es die 3 andern abgewiesen hat. Im ersten der letztgenannten Fälle handelt es sich um die Besteuerung eines Grundstücksgewinns. Im Kaufvertrag hatte sich der Verkäufer verpflichtet, auf Weisung des Käufers noch eine Verbindungsstrasse zur veräusserten Liegenschaft zu erstellen. Da diese Strasse im Zeitpunkt der Vermögensgewinn-Veranlagung weder erstellt noch Weisung zu ihrer Erstellung erteilt worden war, verweigerten sowohl die Rekurskommission als auch das Verwaltungsgericht den Abzug der Erstellungskosten vom steuerbaren Gewinn, mit der Begründung, dass der wirklich erzielte Grundstücksgewinn zu versteuern sei und künftige Aufwendungen, deren Erfüllung noch ungewiss sei, nicht zum Abzug zugelassen seien. Durch einen Revisionsvorbehalt wurde dem Steuerpflichtigen indessen das Recht, die streitige Veranlagung im Zeitpunkt der Erfüllung der fraglichen Verpflichtung revidieren zu lassen, eingeräumt. Das Bundesgericht hat dieses Vorgehen als zu-

lässig und vor Art. 4 Bundesverfassung haltbar erklärt. (BGE vom 26. September 1962 i. S. F. G.)

Der zweite Fall betraf die Abgabe einer Handänderungsgebühr. In einem gleichzeitig abgeschlossenen Kaufvertrag und Werkvertrag vom 2. September 1960, wobei letzterer nach seinem Inhalt integrierenden Bestandteil des Kaufvertrages bildete, hatte sich der Verkäufer zu einem im voraus bestimmten Preis zur Übertragung von Bauland und Erstellung eines schlüsselfertigen Mehrfamilienhauses an den Käufer verpflichtet; Übergang von Nutzen und Schaden wurden auf 1. Mai 1961 festgesetzt. In Anlehnung an die Praxis des Bundesgerichts, wonach die Erhebung der Handänderungsgebühr auf dem für das fertige Haus vereinbarten Preis dann zulässig ist, wenn der Kaufvertrag und Werkvertrag so voneinander abhängen, dass es ohne den einen nicht zum Abschluss des andern gekommen wäre, und das Geschäft als Ganzes im Ergebnis dem Kauf eines fertigen Hauses gleichkommt, hat das Verwaltungsgericht die Handänderungsgebühr auf den für den schlüsselfertigen Neubau inklusive Bauland vereinbarten Gesamtpreis erhoben. Das Bundesgericht stellte fest, dass diese Auffassung unter den gegebenen Umständen und bei der in diesen Fällen vorgesehenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht als unhaltbar und willkürlich angesehen werden könne (BGE vom 10. Oktober 1962 i. S. E. M.).

Im dritten Fall war streitig, ob einem kriminell verurteilten Bewerber die Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufes in der Kategorie für leichte Motorwagen und Dreiräder zu erteilen sei oder nicht. Sowohl die in der Sache zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden als auch das Verwaltungsgericht machten die Erteilung einer solchen Bewilligung und die hierzu erforderliche Wiederherstellung des guten Leumundes des vom Strafrichter verurteilten Gesuchstellers von der richterlichen Löschung des Urteils im Strafregister abhängig. Da die Vorstrafe im betreffenden Fall nicht gelöscht worden war und auch noch nicht gelöscht werden konnte, der gute Leumund somit noch nicht wiederhergestellt war, wurde das Gesuch abgewiesen. Das Bundesgericht bezeichnete in einem solchen Fall das Abstellen auf die Löschung im Strafregister nicht als unzulässig. Es stelle weder eine Überschreitung noch einen Missbrauch des freien behördlichen Ermessens dar (BGE vom 12. Januar 1963 i. S. G. Z.).

Im Berichtsjahr sind 84 Entscheide des Verwaltungsgerichts in Sozialversicherungsstreitsachen an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen worden. Dieses hat 43 Berufungen abgewiesen und 17 ganz oder teilweise zugesprochen; in 2 Fällen wurde auf die Berufung nicht eingetreten und 1 Fall wurde infolge Rückzugs als erledigt erklärt. Die restlichen 21 Fälle sind zurzeit noch hängig.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1962

(siehe Tabelle)

Die Tabelle wurde entsprechend den neuen Gesetzesvorschriften unterteilt in

- A. Kompetenzkonflikte
- B. Steuerrechtliche Streitigkeiten
- C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten
- D. Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen

IV. Rechtspflege und Gesetzgebung

Im letztjährigen Geschäftsbericht stellten wir fest, dass das Jahr 1961 im Zeichen der Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung stand. Diese Feststellung gilt auch für das Berichtsjahr, wobei jedoch beigefügt werden muss, dass die aus der Invalidenversicherung herrührende Belastung anscheinend auf die Dauer grösser sein wird, als man allgemein angenommen hat. Während früher die Sozialversicherungsfälle mehr eine Ergänzung der Tätigkeit des Verwaltungsgerichts darstellten, hat sich das Verhältnis in den letzten zwei Jahren umgekehrt. Dies geht schon daraus hervor, dass von den 33 Kammersitzungen des Gerichts deren 20 ausschliesslich Sozialversicherungsgeschäften gewidmet waren. Dazu kommt die erhebliche Belastung des Präsidenten durch einzelrichterliche Fälle aus diesem Gebiet (118). In dieser Beziehung hat sich die neue Umschreibung der einzelrichterlichen Zuständigkeit des Präsidenten in Art. 22 Verwaltungsrechtspflege-Gesetz (VRP) günstig ausgewirkt, nicht der bescheidenen Erhöhung der Streitwertgrenze von Fr. 800.— auf Franken 1000.— wegen, sondern infolge der Ausdehnung auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen überhaupt, während sie nach altem Recht auf Abgabestreitsachen beschränkt war. So konnte der Präsident als Einzelrichter doch viele Invalidenversicherungs-Streitsachen auf Übernahme der Kosten kleinerer Operationen, insbesondere bei Geburtsgebrechen, Abgabe von Hilfsmitteln und dergleichen selber erledigen und damit das Gericht entlasten.

In der Plenarsitzung vom 19. Juni 1962 hat das Gericht das in Art. 4 VRP vorgesehene Geschäftsreglement beschlossen und sich in zwei Kammern mit gleicher Zuständigkeit geteilt. Die Trennung in eine verwaltungsrechtliche und eine sozialversicherungsrechtliche Kammer fand keinen Anklang.

Bei der grossen Anzahl Sitzungen macht es sich trotz des Entgegenkommens der Direktion der Hypothekarkasse, für welches an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen sei, mit der Zeit unangenehm bemerkbar, dass das Verwaltungsgericht über keinen eigenen Sitzungssaal verfügt.

Was die Gesetzgebung anbelangt, so ist es noch zu früh, sich über das neue VRP auszusprechen. Die bisherigen Erfahrungen sind indessen durchaus positiv. Die Geschäftslast auf diesem Rechtsgebiet ist erwartungsgemäss etwas angestiegen, hat aber selbstverständlich die Dauerbelastung noch nicht erreicht. So sind z. B. die ersten Baubewilligungssachen erst gegen Ende des Jahres eingegangen.

Das Hauptanliegen in diesem Jahr war es, mit den Invalidenversicherungsfällen nicht in Rückstand zu geraten, was auch gelungen ist. Dagegen war ein gewisses Ansteigen der Rückstände bei den steuer- und verwaltungsrechtlichen Fällen nicht zu vermeiden. Sollten die Invalidenversicherungsfälle im Laufe der Zeit merklich

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1962

	Vom Vorjahr (1961) über- nommen	1962 ein- gelaufen	Total	Zuge- sprochen	Abge- wiesen	Nicht- eintreten	Beurteilt	Rückzug gegen- standslos Vergleich	Total erledigt	Un- erledigt auf 1963 über- tragen
<i>A. Kompetenzkonflikte</i>										
<i>B. Steuerrechtliche Streitigkeiten:</i>										
1. Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission auf dem Gebiete der direkten Staats- und Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	} 4	25	29	9	15	2	26	—	26	1
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	1	1	1	2	—
2. Beschwerden in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen										
a) Verwaltungsgericht	} 1	7	8	1	—	—	1	—	1	4
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	3	3	—
3. Beschwerden betreffend Bestimmung des Veranlagungsortes und Bemessung der Steueranteile der Gemeinden (Art. 106 und 204 StG)										
a) Verwaltungsgericht	} —	2	2	—	1	—	1	—	1	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	1	1	—
4. Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungstatthalters betreffend besondere Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	} —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
<i>C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten:</i>										
1. Als einzige kantonale Urteilsinstanz										
a) Verwaltungsgericht	} 7	10	17	2	3	—	5	—	5	11
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	1	1	—
2. Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide										
a) Verwaltungsgericht	} 11	22	33	—	2	—	2	—	2	22
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	1	1	8	9	—
3. Weiterziehungen gegen Entscheide des Regierungstatthalters										
a) Verwaltungsgericht	} —	10	10	5	3	—	8	—	8	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	2	2	—	2	—
<i>Subtotal</i>										
	23	76	99	17	24	6	47	14	61	38
<i>D. Sozialversicherungsrechtliche Streit- sachen:</i>										
<i>AHV:</i>										
a) Verwaltungsgericht	} 12	67	79	3	99	—	42	—	42	11
b) Der Präsident als Einzelrichter				5	13	4	22	4	26	—
<i>Invalidenversicherung:</i>										
a) Verwaltungsgericht	} 67	356	423	98	183	—	281	—	281	60
b) Der Präsident als Einzelrichter				30	99	3	72	10	82	—
<i>Familienzulagen:</i>										
a) Verwaltungsgericht	} 2	38	40	13	14	—	27	—	27	4
b) Der Präsident als Einzelrichter				1	2	5	8	1	9	—
<i>Erwerbersatzordnung:</i>										
a) Verwaltungsgericht	} —	1	1	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	1	—	1	—	1	—
<i>Subtotal</i>										
	81	462	543	150	291	12	453	15	468	75
<i>Gesamt-Total</i>										
	104	538	642	167	315	18	500	29	529	113

zurückgehen, so wird man die steuer- und verwaltungsrechtlichen Rückstände aufholen können. Andernfalls müssten wohl organisatorische Änderungen ins Auge gefasst werden. Im gegebenen Zeitpunkt wären Anregungen aber noch verfrüht.

Mit Rücksicht auf die grosse Geschäftslast mussten wir uns trotz vollem Einsatz des Personals durch die Justizdirektion ermächtigen lassen, bei Bedarf für einzelne Sitzungen einen ausserordentlichen Gerichtssekretär und für die Ausfertigung der Entscheide eine Hilfskraft beizuziehen. Als ausserordentlicher Gerichtssekretär steht uns glücklicherweise weiterhin Herr Fürsprecher Dr. H. Brauen zur Verfügung.

Was die Gesetzgebung anbelangt, so hat sich gezeigt, dass das der Billigkeit entsprechende neue Rechtsinstitut des Lastenausgleichs (Art. 27 Gesetz vom 26. Januar 1958 über die Bauvorschriften) verfahrensrechtlich nicht ganz befriedigt. Vor allem führt die Vorschrift des Art. 27 Abs. 4 BVG, wonach das Baugesuch erst nach durchgeführtem Lastenausgleich oder nach erfolgter Sicherheitsleistung an das Regierungsstatthalteramt weitergeleitet werden darf, zu Schwierigkeiten. Denn

ohne zu wissen, wie schliesslich gebaut wird, kann die Höhe des Lastenausgleichs nicht endgültig festgesetzt werden. Die Baubewilligung oder zum mindesten die den Lastenausgleich auslösende Ausnahmegewilligung sollte daher beim Entscheid über den Lastenausgleich vorliegen. Die Vorschrift sollte daher lauten, dass mit dem *Bau* nicht begonnen werden darf, bevor der Lastenausgleich durchgeführt oder Sicherheit geleistet worden ist. Auch kann man sich fragen, ob man den erstinstanzlichen Entscheid nicht besser dem Regierungsstatthalter, anstatt dem Gemeinderat übertragen hätte.

Bern, den 30. März 1963.

Im Namen des Verwaltungsgerichts:

Der Präsident:

Roos

Der Gerichtsschreiber:

Heutschi